

## **Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Güngör (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie**

## **Auswirkungen des neuen Hebammenhilfvertrags auf Thüringen**

Am 2. April 2025 ist der Schiedsspruch für den neuen Hebammenhilfvertrag verkündet worden. Die vertraglichen Anpassungen, die ab 1. November dieses Jahres in Kraft treten sollen, stoßen sowohl bei dem Deutschen Hebammenverband e. V. als auch seiner Landesvertretung in Thüringen auf deutliche Kritik. Es wird eine Verschlechterung der Versorgungslage mit Hebammen befürchtet.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 29. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Mai 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Einigung auf Vertragsinhalte zur Ausgestaltung der Hebammenhilfe ist Sache der Vertragsparteien, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf der einen Seite und den Interessenverbänden der Hebammen bzw. hebammengeleiteten Einrichtungen auf der anderen Seite. Kommt - wie vorliegend - ein Vertrag nicht zustande, ist in § 134a Abs. 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) die Einleitung eines Schiedsverfahrens geregelt. In der gemeinsamen Schiedsstelle sind Vertreter der Krankenkassen und der Hebammen in gleicher Zahl vertreten. Die Landesregierung hat auf den Ausgang des Schiedsverfahrens keinen Einfluss.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Änderungen am Hebammenhilfvertrag, die ab 1. November dieses Jahres in Kraft treten sollen?

Antwort:

Der Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V vom 2. April 2025 wird durch die Landesregierung zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung der Änderungen gegenüber dem bisherigen Vergütungssystem ist bisher nicht erfolgt.

2. Inwieweit plant die Landesregierung eine grundlegende Überprüfung des neuen Hebammenhilfvertrags hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Hebammenversorgung in Thüringen?

Antwort:

Der Hebammenhilfvertrag wird vermutlich zum Gegenstand der Diskussion am Runden Tisch Geburt und Familie gemacht werden. Ob und welche Auswirkungen die ab dem 1. November 2025 geltenden Änderungen auf die Hebammenversorgung in Thüringen haben werden, bleibt zunächst abzuwarten.

Nach der Protokollnotiz zum Hebammenhilfvertrag bilden die Vertragspartner spätestens zum Inkrafttreten des Vertrages eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe, welche die Auswirkungen des angepassten Vergütungssystems nach Vorliegen repräsentativer Abrechnungsdaten zum nächstmöglichen Zeit-

punkt gemeinsam evaluiert und erforderlichenfalls unverzüglich Verhandlungen zur Weiterentwicklung des Vergütungssystems aufnimmt. Die Arbeitsgruppe soll sich insbesondere mit Fragen der Vergütung im Beleghebammensystem befassen und stellt bis zum Inkrafttreten des Vertrages FAQs und Hinweise zur Umsetzung der neuen Vergütungsstruktur, zur Vermeidung von Problemen und somit Hilfestellung für Lösungsansätze zur Verfügung. Die Ergebnisse der Evaluierung durch die Arbeitsgruppe bleiben abzuwarten. Die Landesregierung ist kein Akteur in der Arbeitsgruppe.

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, sollte der neue Hebammenhilfvertrag zu einer Unterversorgung mit Hebammen in Thüringen führen?

Antwort:

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Hebammenversorgung in Thüringen sind den Ergebnissen des Runden Tisches Geburt und Familie vorbehalten.

Schenk  
Ministerin